Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 36

Artikel: Gewerbe und Jugend

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582422

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gegründet 1866
Teleph. S. 57.63
Telegr.: Ledergut

Leder-Riemen
Balata-Riemen
Techn.-Leder

4242

27. Eisenbahnmaterial, d. h. Zahnstangen, Weichen, Kreuzungen, Achsen, Räder, Laschen, Achsgabeln, Bremswellen, Klemmplatten, Kupplungen, Schienennägel 2c., haben sich in den Importen ganz ähnlich gehalten wie die Schienen selbst. Gewichtsmäßig verzeichnen wir eine Zunahme von 3800 auf 5000 t, und die korrespondierenden Werte erfuhren in der Berichtszeit gar eine Zunahme von 1555 auf 2605 Mill. Fr. Der September hat in dieser starken Aufwärtsbewegung noch keineswegs eine Verlangsamung gebracht, sondern im Gegenteil hat sich dieselbe noch stärker ausgeprägt. Die Importe von Zahnstangen und Weichen stammen fast ausschließlich aus deutschen Firmen, desgleichen die Achsen und Räder, die 90 % der schweizerischen Totaleinfuhren erreichen. Bei den Laschen und Unterlagsplatten kommt neben der deutschen noch eine englische Provenienz in Frage, die allerdings gegenwärtig nur 12 % des Einfuhrtotals aufzuweisen hat. Die Achsgabeln, Bremswellen, Klemmplatten, Kupplungen und Schienennägel endlich verzeichnen ein Dominieren der deutschen Quote von 60 %, neben der die französische Provenienz mit 20, die englische mit 10 und jene Italiens und der Vereinigten Staaten mit nur noch 3 % vertreten sind. —y.

Die Fassung von Grundwasser.

(Aus dem Bundesgericht.)

Unter den neuesten staatsrechtlichen Entscheiden des Bundesgerichts verdient ein für die Wasserwirtschaft wichtiges Urteil besondere Beachtung. Das Zivilgesetz bestimmt in Art. 704 Absatz 3, daß das Grundwasser den Quellen gleich zu stellen sei und daraus ergibt sich das Recht des Grundeigentümers, auf seiner Liegenschaft nach Grundwasser zu graben und es zu fassen. Hiebei dachte der Gesetzgeber an Grundwasseradern, die sich ungefähr mit den Quellen der Oberfläche vergleichen lassen. Seither hat aber die Geologie darüber Aufschluß gegeben, daß es in unserem Lande auch mächtige Grundwasserströme und Grundwasserbecken gibt, welche ganze Talbreiten ausfüllen. Da dieses Wasser von guter Qualität ist, kann es von hohem Wert für die Wasserversorgung ganzer Gemeinwesen sein; anderseits erfordert seine Fassung und Verwertung technische Mittel, die meist einem Privaten nicht zu Gebote stehen. Diese unterirdischen Gewässer sind demnach durchaus den öffentlichen Gewässern der Oberfläche zu vergleichen und es würde dem Rechtsempfinden widersprechen, wenn diese wertvollen Gewässer von Privaten monopolisiert werden könnten. Im Hinblick auf Art. 6 und 654 Z. G. B., welche die öffentlichrechtlichen Befugnisse der Kantone vorbehalten, hat denn auch der Kanton Zürich 1919 seinem Einführungsgesetze zum Zivilgesetz einen neuen Art. 137 bis eingefügt, wonach Grundwasserströme und Grundwasserbecken von einer mittleren Stärke von mehr als 300 Minutenlitern als öffentliche Gewässer erklärt werden und ohne besondere staatliche Verleihung bloß die Entnahme von Grundwasser für den häuslichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kleinbedarf zulässig ist. In einer Verordnung ist dann der häusliche und gewerbliche Kleinbedarf auf 50 ml, der landwirtschaftliche Kleinbedarf auf 100 ml, begrenzt worden.

In Anwendung dieser Vorschrift hat der Regierungsrat des Kantons Zürich laut „Nat.-Ztg." den Gemeinden Richterswil und Wädenswil auf ihr Ersuchen eine Konzession erteilt, wonach sie dem Grundwasser des Gebietes Mühlenen—Richterswil für ihre Wasserversorgung vermittelst Filterbrunnen und Pumpanlagen bis zu 400 Min./l unternehmen dürfen. Dieser Konzession widersetzte sich ein Privater, dessen Vater auf diesem Gebiete von den Grundbesitzern in den Siebziger Jahren zahlreiche Quellenrechte erworben hatte; er machte in einem staatsrechtlichen Rekurse vor Bundesgericht geltend, daß dadurch seine wohlerworbenen Rechte verletzt würden, während die Zürcher Kantonsverfassung wohlerworbene Rechte garantiere und Zwangsabtretungen im Interesse der Allgemeinheit nur gegen Entschädigung zulasse.

Diese Beschwerde ist vom Bundesgericht einstimmig abgelehnt worden. Da die dem Rekurrenten zustehenden Dienstbarkeitsrechte ursprünglich auch das Graben und Verwerten von Grundwasser umfaßten, so sind sie freilich durch die Anwendung von Art. 137 bis E. G. eingeschränkt worden, allein es liegt trotzdem keine eigentliche Enteignung vor, welche ohne Entschädigung nicht zulässig wäre. Diese Dienstbarkeitsrechte umfassen nicht nur das Fassen von Grundwasser für den Großbedarf, sondern auch das Fassen von Grundwasser für den Kleinbedarf, welches dem Rekurrenten in Art. 137 bis ausdrücklich vorbehalten bleibt und das Fassen von Quellen, das durch die erwähnte Vorschrift nicht berührt worden ist. Somit hat die Wasserrechtsservitut des Beschwerdeführers zwar durch die Konzessionserteilung an die beiden Gemeinden eine Beschränkung erfahren, aber sie ist nicht in ihrem Bestande vernichtet worden. Eine bloße Einschränkung von Eigentümer- oder Servitutrechten aber verstößt nicht gegen die in den Kantonsverfassungen enthaltene Garantie des Eigentums oder wohlerworbener Rechte, denn diese Garantien gewähren solche Rechte nur in jeweiligem Umfange, den ihnen die Rechtsordnung gibt: sie schützen nicht gegen Einschränkungen der Rechte durch Änderungen der Gesetzgebung, nur gegen den Entzug eines konkreten Rechtes, welches wirtschaftlich verwertbar ist. Ein solches lag hier nicht in Frage, da die Servitutsrechte des Rekurrenten trotz ihres 48jährigen Bestandes nie ausgeübt wurden; auch dachte bei deren Begründung niemand an Grundwasserverwertung für den Großbedarf, weil die großen Grundwasseransammlungen damals gänzlich unbekannt waren und zu ihrer Verwertung auch die technischen Mittel gefehlt hätten. („Nat.-Ztg.").

Gewerbe und Jugend.

Es ist leider eine vielverbreitete Tatsache, daß wir unserer Jugend schon im allerfrühesten Kindesalter gegenüber gewissen Handwerksberufen Abneigung und Furcht beibringen und dadurch, mehr als wir glauben, die kommende Generation davon abhalten, solche Gewerbe als Lebensberuf sich einst zu wählen. Man erinnere sich nur

etwa an den Kaminfeger, der den Kindern oft als „Böölimaa" dargestellt wird. Auch in den Kindermärchen wird die Person des Handwerkers nicht immer sympathisch aufgefaßt, wenngleich gewisse Gewerbe, wie das des Schmiedes, sich in allen Märchen und Geschichten eines romantischen Schimmers und hohen Ansehens erfreuen. Von diesen ersten Eindrücken über einzelne Gewerbe und Handwerke bleibt unbewußt in der Seele des jungen Menschen etwas zurück, was oft bei der spätern Berufswahl eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Sodann ist von großer Wichtigkeit der Einfluß, den die Schule auf das Kind ausübt. Die Auffassung, welche während der Schulzeit dem jungen Menschen über die Begriffe Handwerk, Handwerker, Kaufmann, Lehrer, Arzt usw. beigebracht wird, ist oft im spätern Leben entscheidend. Namentlich in den Jahrzehnten vor dem Kriege kam allgemein in unserm Volke die Ansicht auf, nur ein junger Mensch, der schon in der Schule nicht recht vorwärts komme, sollte ein Handwerk ergreifen, die andern aber sollten sich einem „höheren Berufe" zuwenden. Leider hat es damals die Schule unterlassen, dieser durchaus falschen und schädlichen Meinung zu widersprechen und ihr energisch entgegenzutreten, indem sie darauf hingewiesen hätte, daß der Handwerker- und Gewerbestand ein Stand ist, der genau die gleichen Geistesgaben und Fähigkeiten für seine Tätigkeit beanspruchen muß wie jeder andere Beruf.

Der Charakter des Gewerbes hat sich im letzten Jahrhundert vollständig gewandelt; man kennt heute den Begriff der altehrwürdigen Handwerke und Gewerbe nicht mehr. Vor allem haben die Maschine und der Motor die völlige Umgestaltung des modernen Gewerbes bedingt. Diese beiden Faktoren, die heute in jedem Gewerbe eine große Rolle spielen, haben auch der Fabrik und damit der billigen serienmäßigen Produktion gerufen. Obwohl sich auch der kleine Gewerbetreibende die Maschine und den Motor zunutze machte, vermochte er gegen die Übermacht der Maschine in den Fabriken nicht mehr anzukämpfen. Deshalb schuf der selbstbewußte Handwerker eine neue Produktionsgattung, indem er seine Arbeit in künstlerischer Richtung hin entwickelte. Das Gewerbe hat sich heute darauf umgestellt, nur noch wirklich gute und solide Qualitätsarbeit mit kunstgewerblichem Einschlag zu produzieren und füllt damit neben der fabrikmäßig hergestellten, weniger dauerhaften und weniger künstlerischen, billigen Serienware eine Lücke in unserer wirtschaftlichen Produktion aus. Hier ist heute sein Platz, von dem es keine fabrikmäßige Massenproduktion verdrängen kann. Damit bietet die Handwerksarbeit für die heutige Jugend wieder eine nicht nur wirtschaftlich, sondern auch seelisch befriedigende Position. Aber es wird auch ein gut ausgebildeter, geistig hochstehender und künstlerisch begabter Handwerkerstand erforderlich, der Träger dieser Qualitätsarbeit sein kann.

Namentlich seit dem Weltkrieg haben nun auch die schweizerische Öffentlichkeit, der Staat und die Schule erkannt, welche Möglichkeiten im Handwerkerstande wieder verborgen liegen und welche Fähigkeiten dazu erforderlich sind. Man erkannte den Fehler der Überschätzung der wissenschaftlichen und kaufmännischen Berufe und der bisherigen Unterschätzung von Handwerk und Gewerbe — Erscheinungen, die sich zum Schaden unseres Volksganzen infolge einseitiger Berufsorientierung — Arbeitsmangel auf der einen Seite und Arbeitermangel auf der andern Seite — ausgewirkt haben. Der Staat schickt sich nun an, die nötigen Mittel bereitzustellen, um den Handwerkern diejenige Ausbildung zu vermitteln, deren sie bedürfen. Das neue Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, das vor den eidgenössischen Räten liegt, verfolgt diese Tendenz. Eine gute theoretische Schulung muß neben eine gute praktische Ausbildung treten.

Die Erscheinung, daß wir in unserm Lande in vielen Gewerben Mangel an tüchtigen und gut ausgebildeten Berufskräften haben, hat die rasche Ausbreitung dieser Einsicht gefördert. Auch die Berufsverbände bestreben sich mit allen Kräften, hier Remedur zu schaffen. Vor allem wird in der Berufswahl der jungen Leute in dieser Richtung gewirkt, indem Aufklärung geboten wird über Möglichkeiten und Aussichten in den einzelnen Gewerben, sowie über die Anforderungen, die diese Berufe stellen. Jede selbstbewußte, tüchtige Arbeitskraft, die an dem ihr entsprechenden Platze beschäftigt ist, bedeutet eine Stütze unserer Volkswirtschaft, sagte jüngst Nationalrat Dr. Odinga an einem Vortrag im Staatsbürgerkurs in Zürich. Dieser treffende Satz ist das Leitmotiv für die Berufsberatungsstellen, die seit einigen Jahren als staatliche Einrichtungen in Verbindung mit den Handwerksmeistern und Vertretern der Berufsverbände zum Wohle unserer Volkswirtschaft wirken. Vielerorts wurden ferner Anlernkurse für die Jugend eingerichtet, wo festgestellt werden soll, ob der junge Mann oder das junge Mädchen diejenigen Fähigkeiten besitzt, die ihm ein gutes Fortkommen in einem bestimmten Berufe ermöglichen werden.

Dank dieser vollständigen Umstellung der handwerklichen Produktion, der Anforderungen, die sie stellt, und ihrer volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Geltung darf man heute sagen, daß Handwerk und Gewerbe für die jungen Leute wieder gute Aussichten bieten und den rechten Mann am rechten Platze sowohl wirtschaftlich als seelisch vollauf befriedigen können.

(„Bischofszeller Ztg.")

Holz-Marktberichte.

Große Nutzholzsteigerung in Zofingen. Die erste große Nutzholzsteigerung im Aargau hat in Zofingen stattgefunden. Von der städtischen Forstverwaltung wurden in 70 Verkaufspartien 5447 m³ Holz öffentlich ausgeboten. Aus allen Teilen des Kantons, auch aus den Nachbarkantonen Luzern, Solothurn, Bern und aus Zürich waren Interessenten anwesend, um sich über die Holzmarktlage zu informieren. Unter der Leitung von Herrn Stadtförster Schwarz konnte innert knapp einer Stunde das gesamte Angebot abgesetzt werden. Es handelte sich um 42 Partien Sag- und Bauholz, 6 Partien Weymuthskiefern, 10 Partien Imprägnierstangen und 12 Partien Gerüststangen. Die Steigerungsleitung sah sich von Anbeginn einer organisierten Käuferschaft gegenüber. Das gesamte Angebot ist zu den Schatzungspreisen durch die Vertreter der holzverbrauchenden Industrien im Aargau, in der luzernischen Nachbarschaft, auch im Kanton Bern ersteigert worden. Einzelne Partien gehen in den Kanton Zürich und nach dem Tessin. Im allgemeinen ergab der Steigerungsverlauf, daß die Lage auf dem Holzmarkt ziemlich stabil geworden ist. Das beweisen auch die gelösten Preise, denen wir zum Vergleich die letztjährigen Einnahmen gegenüberstellen. Es wurden an der Zofinger Nutzholzsteigerung bezahlt:

Mittelstamm	1928	1929
Fichten und Tannen	Fr.	Fr.
bis 0,5 m³	36—37	36—37
0,5—1 „	31—44	41—45
1—1,5 „	43—53	46—48
1,5—2 „	50—56	52—56
über 2 „	55—64	57—64
Weymuthsföhren		
1—1,5 m³	65	56—65
1,5—2 „	72—74	74
über 2 „	78	75—78

Wie man sieht, sind durchschnittlich die letztjährigen